

Aktenzeichen: 4 AZN 547/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat      Beschluß vom 28. November 1984  
- 4 AZN 547/84 -

I. Arbeitsgericht Freiburg      Urteil vom 22. Juni 1983  
- 4 Ca 244/82 -

II. Landesarbeitsgericht      Urteil vom 18. Juli 1984  
Baden-Württemberg (Freiburg) - 8 Sa 131/83 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Angestellten im Gemeindevollzugsdienst

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a Grundsatz; BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. VI b Fallgruppe 1 b (Angestellter im Gemeindevollzugsdienst mit Aufgaben im Bereiche der Überwachung des ruhenden Verkehrs)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung eines Angestellten im Gemeindevollzugsdienst zur Überwachung des ruhenden Verkehrs nach VergGr. VII BAT; die Ablehnung vielseitiger Fachkenntnisse ohne Verkenning des Rechtsbegriffs.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 547/84

8 Sa 131/83 Baden-Württemberg

## B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 28. November 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Wehner und Dr. Kiefer beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 18. Juli 1984 - 8 Sa 131/83 - wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

### G r ü n d e :

Der Kläger steht seit dem Jahre 1974 in den Diensten der Beklagten. Er wird als Angestellter im Gemeindevollzugsdienst sowie als Überwachungsbeamter im Außendienst eingesetzt. Insbesondere obliegt ihm die Überwachung des ruhenden Verkehrs und aller aus Anlaß der Einführung der "Fußgängerzone Innenstadt" verfüzten verkehrsrechtlichen Beschränkungen. Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung des BAT vereinbart. Der Kläger bezieht Vergütung nach VergGr. VII BAT.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Mai 1982 Vergütung nach VergGr. VI b BAT (VKA) zu zahlen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Hiergegen richtet sich die sowohl auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache als auch auf Divergenz gestützte Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers. Die Beklagte beantragt Verwerfung bzw. Zurückweisung des Rechtsbehelfs.

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unter beiden rechtlichen Gesichtspunkten unzulässig.

Der Rechtsstreit betrifft, wie der Kläger zutreffend im einzelnen darlegt, die Auslegung eines Tarifvertrages im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, weil darin darüber zu entscheiden ist, ob der Klägers Anspruch auf Vergütung nach VergGr. VI b BAT hat. Dabei ist auch über den Rechtsbegriff der "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse" im Sinne der entsprechenden Anforderung der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 b (VKA) mitzuentcheiden.

Die Sache hat jedoch entgegen der Meinung des Klägers keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG. Sowohl zum Rechtsbegriff der "gründlichen Fachkenntnisse" als auch zum Rechtsbegriff der "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse",



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



**[JLaw – Gesetze und Urteile](#)**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
**[\(mobile App\)](#)**



**[JLaw – für Android](#)**



**[JLaw – für iOS](#)**

- 3 -

die beide in der Vergütungsordnung zum BAT eine zentrale Bedeutung haben und an verschiedenen Stellen von den Tarifvertragsparteien verwendet werden, gibt es eine gefestigte und von den Tarifvertragsparteien anerkannte Rechtsprechung des Senats, von der abzugehen die Beschwerde des Klägers keinen Anlaß bietet. Danach enthält das Tarifmerkmal der "gründlichen Fachkenntnisse" (hier VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 b Vka) ein qualitatives und ein quantitatives Element und sind demgemäß als "gründliche Fachkenntnisse" Fachkenntnisse von nicht ganz unerheblichem Ausmaß und nicht nur oberflächlicher Art anzusehen (vgl. das Urteil des Senats vom 24. August 1983 - 4 AZR 32/81 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen, das einen dem vorliegenden ähnlichen Sachverhalt betraf). Nach der gleichfalls gefestigten und von den Tarifvertragsparteien anerkannten Rechtsprechung des Senats fordert das in der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 b (Vka) verwendete Tarifmerkmal der "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse" gegenüber den lediglich "gründlichen Fachkenntnissen" eine Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfang, d.h. der Quantität nach (vgl. die Urteile des Senats vom 29. August 1984 - 4 AZR 338/82 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, und 28. April 1982 - 4 AZR 707/79 - AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

An diese den Instanzgerichten geläufigen Rechtsgrundsätze der Senatsrechtsprechung hat sich das Landesarbeitsgericht entgegen der Annahme des Klägers vorliegend gehalten, wobei es die entsprechende Rechtsprechung des Senats, u.a. auch das zuvor genannte Urteil vom 24. August 1983 - 4 AZR 32/81 -, ausdrücklich in Bezug genommen hat. Entgegen den Ausführungen des Klägers hat das Landesarbeitsgericht schon den Begriff der Fachkenntnisse nicht abweichend von der Rechtsprechung des Senats dahin ausgelegt, als fielen darunter nur Fachkenntnisse, die über das hinausgingen, was nicht schon jeder gewissenhafte Bürger wissen müsse. Die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



diesbezüglichen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, wonach z.B. jedermann das Verbot des Bettelns, das Verbot des Fütterns verwilderter Tauben sowie die allgemeine Pflicht der Schnee-beseitigung kenne und zu beachten habe, haben sowohl nach ihrer Stellung in den Entscheidungsgründen als auch nach ihrem Inhalt lediglich erläuternden und fallbezogen - subsumierenden Charakter. In abstrakter Weise hat das Landesarbeitsgericht entgegen den Ausführungen des Klägers auch an keiner Stelle seiner Entscheidungsgründe die Kenntnisse, "die jeder gewissenhafte Bürger besitzen muß" mit "gründlichen Fachkenntnissen" im tariflichen Sinne in Beziehung gebracht. Auch mit Kenntnissen des Verkehrsrechts ist das nicht geschehen. Daher hat das Landesarbeitsgericht auch entgegen der Annahme des Klägers an keiner Stelle den von ihm in abstrakter Weise anhand der Senatsrechtsprechung dargelegten Rechtsbegriff der "gründlichen Fachkenntnisse" bei der Subsumtion wieder aufgegeben. Auch die hierzu in Bezug genommenen Teile der Entscheidungsgründe des berufungsgerichtlichen Urteils haben lediglich erläuternd - susumierenden Charakter und enthalten keine Abweichung von den Grundsätzen der Senatsrechtsprechung.

Dasselbe gilt auch für den Rechtsbegriff der "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse". Auch diesen Rechtsbegriff verwendet das Landesarbeitsgericht im Sinne der Senatsrechtsprechung unter ausdrücklicher Heranziehung entsprechender Urteile. Das Landesarbeitsgericht hat diesen Rechtsbegriff nicht, wie der Kläger vorträgt, in der Weise abstrakt eingeschränkt, als seien "gründliche und vielseitige Fachkenntnisse" immer dann ausgeschlossen, "wenn der einzuschlagende Weg immer der gleiche ist". Die weiteren diesbezüglichen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts machen vielmehr deutlich, daß es sich auch insoweit nur um Erläuterungen und fallbezogene Details handelt, wofür insbesondere der Umstand spricht, daß an dieser Stelle (S. 19 des Urteils) vom Landesarbeitsgericht noch einmal zutreffend die entsprechende Senatsrechtsprechung zitiert wird. Das Landesarbeitsgericht hat also auch nicht in den Rechtsbegriff der "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse" im Widerspruch zur Rechtsprechung des Senats ein zusätzliches qualitatives Rechtselement eingefügt. Auch soweit das Landesarbeitsgericht darauf hinweist,



- 5 -

daß der Kläger lediglich auf "einem verhältnismäßig engen Teilgebiet des Polizeidienstes" eingesetzt ist, handelt es sich lediglich um auf den konkreten Fall bezogene subsumierende Ausführungen. Das wird schon daraus deutlich, daß hier das Landesarbeitsgericht ausdrücklich sagt, daß die Tätigkeit des Klägers auf einem nur engen Gebiet des Polizeidienstes gegen das Vorhandensein bzw. die Erforderlichkeit vielseitiger Fachkenntnisse spreche. Schließlich hat das Landesarbeitsgericht entgegen den weiteren Ausführungen der Beschwerde auch die Erfüllung der tariflichen Anforderung der "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse" nicht von "Mannigfaltigkeit und Unterschiedlichkeit der Aufgaben" des Angestellten abhängig gemacht. Auch soweit das Landesarbeitsgericht darauf eingeht, haben seine Ausführungen ausschließlich fallbezogenen und subsumierenden Charakter.

Hat sich aber das Landesarbeitsgericht bei der Anwendung der Rechtsbegriffe der "gründlichen Fachkenntnisse" sowie der "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse" an die Senatsrechtsprechung gehalten und der Kläger keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht, die ein Abweichen davon nahelegen könnten, fehlt der Sache die grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG, so daß es eines Eingehens auf die weiteren diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerde nicht bedarf.

Aber auch, soweit sie auf Divergenz gestützt wird (§ 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG), ist die Beschwerde des Klägers unzulässig. Eine rechtserhebliche Divergenz im Sinne dieser Gesetzesnorm setzt voraus, daß die angefochtene Entscheidung einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der seinerseits von einem abstrakten Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen in der Gesetzesnorm genannten Gerichte abweicht, woraus zugleich folgt, daß eine lediglich fehlerhafte oder den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht entsprechende Rechtsanwendung eine Divergenz nicht zu begründen vermag (vgl. den Beschluß des Fünften Senats des

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Bundesarbeitsgerichts vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 mit weiteren Nachweisen).

Widersprechende abstrakte Rechtssätze des angefochtenen Urteils im Verhältnis zu den Urteilen des Senats vom 20. Juni 1973 - 4 AZR 463/72 - (unveröffentlicht) und 24. August 1983 - 4 AZR 32/81 - (zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen) zu der Frage, ob auch jedermann geläufige Fachkenntnisse wie solche des Straßenverkehrsgesetzes zu den "Fachkenntnissen" im Rechtssinne der Vergütungsordnung zum BAT zu rechnen seien, werden von der Beschwerde nicht dargelegt, auch ausdrücklich nur für möglich gehalten. Auch hat das Landesarbeitsgericht im Gegensatz zu der entsprechenden Annahme des Klägers nicht in abstrakter Weise ausgeführt, Kenntnisse des Straßenverkehrsgesetzes, wie sie jeder gewissenhafte Bürger besitzen müsse, stellten keine Fachkenntnisse im tariflichen Sinne dar. Was das Landesarbeitsgericht hierzu ausführt, hat nach seinen eigenen Worten erläuternden und fallbezogen - subsumierenden Charakter.

Zwar weist der Kläger in seinen weiteren Ausführungen zutreffend darauf hin, daß der Senat in den von ihm angezogenen Entscheidungen (Urteile vom 18. Juni 1975 - 4 AZR 398/74 - AP Nr. 87 zu §§ 22, 23 BAT und 25. November 1981 - 4 AZR 305/79 - AP Nr. 51 zu §§ 22, 23 BAT 1975) im Sinne seiner ständigen Rechtsprechung den Rechtsbegriff der "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse" (hier VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 b) abstrakt dahin definiert hat, daß das damit - im Verhältnis zu den lediglich "gründlichen Fachkenntnissen" - eine Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfange, d.h. der Quantität nach verlangt wird. Davon abweichende abstrakte Rechtssätze hat jedoch das Landesarbeitsgericht in dem angefochtenen Urteil nicht aufgestellt. Insbesondere hat es nicht im Sinne einer abstrakten Begriffsveränderung die Anwendung dieses Rechtsbegriffes ausgeschlossen, wenn bei der Arbeit des Angestellten im wesentlichen immer der gleiche Weg einzuschlagen sei. Vielmehr hat sich das Landesarbeitsgericht ausdrücklich an die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 7 -

entsprechenden Definitionen der Senatsrechtsprechung gehalten.  
Es ist davon auch bei der Subsumtion nicht abgewichen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Dr. Kiefer

Wehner





**[JLaw – Gesetze und Urteile](#)**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)